

Betreff:

Bergrechtliche Bewilligung für das Bewilligungsfeld Lahberg

Organisationseinheit:

Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz

Datum:

04.12.2017

Beratungsfolge

Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

06.12.2017

Status

Ö

Sachverhalt:

Mit der Mitteilung 16-02960 hatte die Verwaltung über die Erteilung einer bergrechtlichen Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen im Erlaubnisfeld Borsum berichtet. Weiter wurde auf entsprechende Anfragen (17-04311) über den Wechsel des Rechtsinhabers informiert und über einen Gesprächstermin mit dem derzeitigen Erlaubnisinhaber berichtet (17-04935).

Mit Pressemitteilung vom 27.11.2017 (siehe Anlage) hat das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) eine Bewilligung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen im Bewilligungsfeld „Lahberg“ im Landkreis Peine bekannt gemacht. Die genaue Lage ist aus dem Bewilligungsbescheid in der Anlage ersichtlich. In dieser Pressemitteilung hat das LBEG ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Bewilligung dem Unternehmen keine Genehmigung zur Durchführung einer Fracking-Maßnahme erteilt wurde und das Unternehmen keinen Antrag für eine Fracking-Maßnahme gestellt hat.

Die Fa. RDG hat dazu folgendes Informationsschreiben publik gemacht:

„Betreff: Informationsschreiben der RDG Niedersachsen: Pressemitteilung des LBEG zur Bewilligung des Feldes „Lahberg“

Sehr geehrte Damen und Herren,

am heutigen Tage hat das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) eine Pressemitteilung zur Bewilligung des Feldes „Lahberg“ veröffentlicht. Die Bewilligung wurde gemäß Vorrangsrecht dem Besitzer des Erlaubnisfelds Borsum – der RDG Niedersachsen – erteilt.
Link: www.lbeg.niedersachsen.de

Wir gehen davon aus, dass dieser Vorgang von Medien und Öffentlichkeit missverstanden werden kann und möchten daher anmerken:

- Anfang dieses Jahres hat ein anderes Unternehmen einen Antrag auf das Bewilligungsfeld Lahberg eingereicht. Als Rechteinhaber im Erlaubnisfeld Borsum hat die RDG gemäß § 14 BbergG von ihrem Vorrangsrecht Gebrauch gemacht und das Bewilligungsfeld für sich beansprucht. Dabei ging es um eine Sicherung der Gebietsansprüche der RDG, nicht um konkrete Planungen.
- Grundsätzlich unterscheidet sich das Vorgehen im Bewilligungsfeld Lahberg daher nicht vom Vorgehen in den anderen Gebieten des Erlaubnisfelds Borsum. Das Arbeitsprogramm im Bewilligungsfeld sieht zunächst allein die Untersuchung historischer Daten und Proben vor. Sollte es zu konkreten Planungen kommen, werden wir Politik und Öffentlichkeit proaktiv informieren.

Unsere Position haben wir auch in einer Medienanfrage dargestellt. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass am morgigen Dienstag, den 28. November 2017 mit entsprechender Berichterstattung der Peiner Allgemeine Zeitung zu rechnen ist. Wir erlauben uns, Sie hierrüber wieder zu informieren.

Für Rückfragen stehen wir gerne weiterhin zur Verfügung.

Leuer

Anlage/n:

Pressemitteilung

Bewilligung Lahberg

Landkreis Peine: Bewilligung zur Gewinnung von Erdöl erteilt

27.11.2017

Die RDG Niedersachsen GmbH darf künftig in einem etwa 8,3 km² großen Gebiet im Landkreis Peine Kohlenwasserstoffe (Erdöl und Erdgas) gewinnen. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat dem österreichischen Unternehmen jetzt die entsprechende Bewilligung für das Feld „Lahberg“ erteilt. Im Bereich dieses Gebiet wurde bereits in den zwanziger bis neunziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts Erdöl gefördert.

Bei der Prüfung des Bewilligungsantrags hat das LBEG die Stellungnahme des Landkreises Peine berücksichtigt und die berührten Gemeinden Ilsede und Peine informiert.

Mit der Bewilligung hat sich die RDG Niedersachsen GmbH lediglich das alleinige Recht gesichert vom 01. Dezember 2017 bis zum 30. November 2020 in dem Gebiet Kohlenwasserstoffe fördern zu dürfen. Damit sind noch keine technischen Maßnahmen, wie zum Beispiel Bohrungen, verbunden. Erfahrungsgemäß wird das Unternehmen jetzt zunächst Daten über die vorhandene Erdöllagerstätte sammeln und ein detailliertes Konzept für eine mögliche Förderung erstellen (u. a. Bohrplanung).

Für technische Maßnahmen müsste das Unternehmen dann anschließend Betriebspläne beim LBEG einreichen. Am folgenden Prüfungsverfahren würden die betroffenen Gemeinden als Planungsträger und die in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden (z.B. Landkreise als untere Wasserbehörde) beteiligt. Auch Umweltbelange wie z. B. das Wasserrecht, Naturschutzrecht und Immissionsschutzrecht fließen in eine solche Entscheidung ein.

Hintergrund zum Ablauf von Vergabeverfahren für Bewilligungen:

Für die Erteilung von bergrechtlichen Bewilligungen in Niedersachsen, Hamburg, Bremen und Schleswig-Holstein ist das LBEG zuständig. Interessierte Unternehmen müssen beim LBEG einen Antrag zur Erteilung einreichen. Dieser Antrag enthält Informationen über das Unternehmen, die Größe des angestrebten Bewilligungsgebietes (u. a. Kartensmaterial) und das geplante Arbeitsprogramm mit Angaben zum zeitlichen Ablauf, den geschätzten Kosten sowie den vorgesehenen technischen Maßnahmen. Das Unternehmen muss schriftlich nachweisen, dass es finanziell und fachlich in der Lage ist, eine Rohstoffförderung durchzuführen. Es ist durchaus möglich, dass weitere Unternehmen Anträge für dasselbe Gebiet vorlegen. Dann muss das LBEG entscheiden, welcher der Anträge Vorrang erhält.

Die eingereichten Unterlagen werden vom LBEG entsprechend des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie des Bundesberggesetzes bearbeitet und geprüft.

Sofern die Unterlagen vollständig und fachlich in Ordnung sind, werden alle vom Bewilligungsgebiet betroffenen Landkreise (hier Peine) mit der Bitte um Stellungnahme vom LBEG angeschrieben (Beteiligungsverfahren). Die betroffenen Gemeinden werden informiert und können ebenfalls eine Stellungnahme abgeben. Das Schreiben enthält zur besseren Übersicht eine allgemeinverständliche Zusammenfassung des Antrags mit Informationen zum Unternehmen, zur Fläche sowie den Grenzen des Bewilligungsgebietes (u. a. Kartensmaterial) und zum geplanten Arbeitsprogramm. Die Landkreise sollen dann insbesondere prüfen, ob überwiegende öffentliche Interessen vorliegen, die einer Bewilligung entgegenstehen. Zudem weist das LBEG in dem Schreiben auf die gesetzliche Geheimhaltungspflicht nach § 30 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) hin. Das bedeutet, es dürfen keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen an die Öffentlichkeit herausgegeben werden (mögliche Konkurrenz durch andere Unternehmen). Sollte dies dennoch geschehen, kann das Unternehmen gegen die Landkreise, Gemeinden und das LBEG wegen Verletzung der Geheimhaltungsvorschriften klagen.

Für ihre Stellungnahmen haben die Gemeinden und Landkreise grundsätzlich fünf Wochen Zeit. Auf Antrag kann die Frist für eine Stellungnahme verlängert werden. Die Stellungnahmen werden vom LBEG gesammelt und gem. § 12 Bundesberggesetz (BBergG) geprüft. Dabei stellt das LBEG fest, ob öffentliche Interessen einer Bewilligung im gesamten zuzuteilenden bzw. beantragten Feld ausschließen.

Erst wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen die Bewilligung im gesamten Feld ausschließen und auch sonst alle Voraussetzungen für die Erteilung gegeben sind, hat der Antragsteller entsprechend Bundesberggesetz (BBergG) einen Anspruch auf einen positiven Bescheid. Die Bescheide werden normalerweise innerhalb von zwei bis drei Monaten nach Ende der Stellungnahmefrist zugestellt.

Frühestens nach Erteilung des Bescheids, kann das LBEG dann die Öffentlichkeit über die Bewilligung informieren. Das Bewilligungsfeld wird nach der Entscheidung geografisch im öffentlich zugänglichen NIBIS Kartenserver des LBEG veröffentlicht.

Hinweis Fracking:

Mit der Bewilligung hat das LBEG dem Unternehmen keine Genehmigung zur Durchführung einer Fracking-Maßnahme erteilt. Das Unternehmen hat keinen Antrag für eine Fracking-Maßnahme gestellt.

[Zur Karte mit dem Bewilligungsfeld](#)

Pressekontakt: Björn Völlmar, Tel.: 0511 643 3086
E-Mail: presse@lbeg.niedersachsen.de

[Drucken](#)

Aktuelles	Bergbau	Energie und Rohstoffe	Geologie	Boden & Grundwasser	Karten, Daten & Publikationen	Wir über uns & Service
Neuigkeiten	Tätigkeiten - Zuständigkeiten	Erdöl und Erdgas CO2-Speicherung	Erdgeschichte von Niedersachsen Stratigraphie 3D-Untergrundmodelle	Abfallwirtschaft Altlasten Bodenschutz Bodenbewusstsein Bodenmonitoring Landwirtschaft	NIBIS® KARTENSERVER Bohrdatenbank Boden-Profildatenbank Karten & Daten Produktkatalog Publikationen	Präsident Kernaufgaben Organisationsplan Aktenplan Kontakt Kontakt Datenschutz So finden Sie uns Bibliothek / Archiv Bergarchiv Sammlungen Raumordnung und Landesplanung Infomaterialien English Pages Staatliche Geologische Dienste Sitemap Impressum
Pressemitteilungen	Feldes- und Förderabgabe	Leitungskataster	Zentrum für TiefenGeothermie / Oberflächennahe Geotope und Geotourismus			
Veranstaltungen	Bergbauberechtigungen					
Stellenangebote	Genehmigungsverfahren					
Ausschreibungen	Offshore	Geothermie	Mineralogie und Sedimentpetrographie	Klimawandel		
Bürgerdialog Etzel	Bergaufsicht	Bioenergie	Baugrund	Grundwasser		
	Schadstoffmessungen	Rohstoffe	Niedersächsischer Erdbebendienst (NED)	Analytik		
	Bohr- und Ölschlammgruben	Endlagerung radioaktiver Abfälle		Schadstoffmessungen		
	Gefahrenabwehr	Geopotenzial Deutsche Nordsee				
	Altbergbau					
	weitere Themen					

**Niedersachsen.** Klar.
[Bildrechte](#) [Impressum](#) [Datenschutz](#) [Kontakt](#) [RSS](#) [Inhaltsverzeichnis](#)
[zum Seitenanfang](#)
[zur mobilen Ansicht wechseln](#)

Bewilligungsbescheid

- Nr. 1 Gemäß §§ 8, 10 und 12 des Bundesberggesetzes 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), in der bei Erlass dieses Bescheides geltenden Fassung, wird der RDG Niedersachsen GmbH, Bahnhofstraße 8, 30159 Hannover, auf den Antrag vom 10.01.2017, die Bewilligung erteilt, in dem Feld „Lahberg“ Kohlenwasserstoffe innerhalb der rot umrandeten Begrenzung des zu dieser Bewilligung gehörenden Lagerisses aufzusuchen und zu gewinnen.

Das Bewilligungsfeld erstreckt sich über eine Fläche von brutto 8.327.500 Quadratmetern. Es liegt im Landkreis Peine des Landes Niedersachsen.

Innerhalb dieser Bewilligung sind folgende Bergbauberechtigungen Dritter (zum Zeitpunkt dieser Zuteilung mit dem Bewilligungsinhaber identisch) enthalten:

Erdölaltverträge E 171 Hildesheim und E 175 Hildesheim der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH, sowie E 148 Hildesheim, E 152 Hildesheim, E 153 Hildesheim und E 156 Hildesheim der Hermann von Rautenkranz Internationale Tiefbohr GmbH & Co. KG (ITAG). Nach Abzug dieser Altvertragsflächen beträgt die Nettofläche der Bewilligung 8 231 000 Quadratmeter.

Im Bereich der vorstehend aufgeführten Bergbauberechtigungen Dritter darf die Ausübung der Rechte aus dieser Bewilligung nur mit Zustimmung der Berechtigungsinhaber erfolgen. Auskunft über die genaue Lage (ggf. der Koordinaten) der Bergbauberechtigungen Dritter sind im Rahmen einer Anfrage nach § 76 BBergG (Einsicht in das Berechtsamsbuch) oder den NIBIS-Kartenserver des LBEG erhältlich.

- Nr. 2 Die Bewilligung wird vom 01.12.2017 bis zum 30.11.2020 erteilt.

- Nr. 3 Die Bewilligung wird mit der Maßgabe erteilt, dass der Bewilligungsinhaber den Nachweis über die bergfreien Anteile des gewonnenen Bodenschatzes in Form eines vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie anerkannten Verteilerschlüssels führt.

- Nr. 4 Für die Erteilung der Bewilligung erhebe ich gemäß Tarifnummer 15.2.1.2 des Kostentarifs der Allgemeinen Gebührenordnung vom 05.06.1997 (Nds. GVBI. S. 171, 1998, S. 501), in der bei Erlass dieses Bescheides geltenden Fassung, eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 4.440,-- Euro.

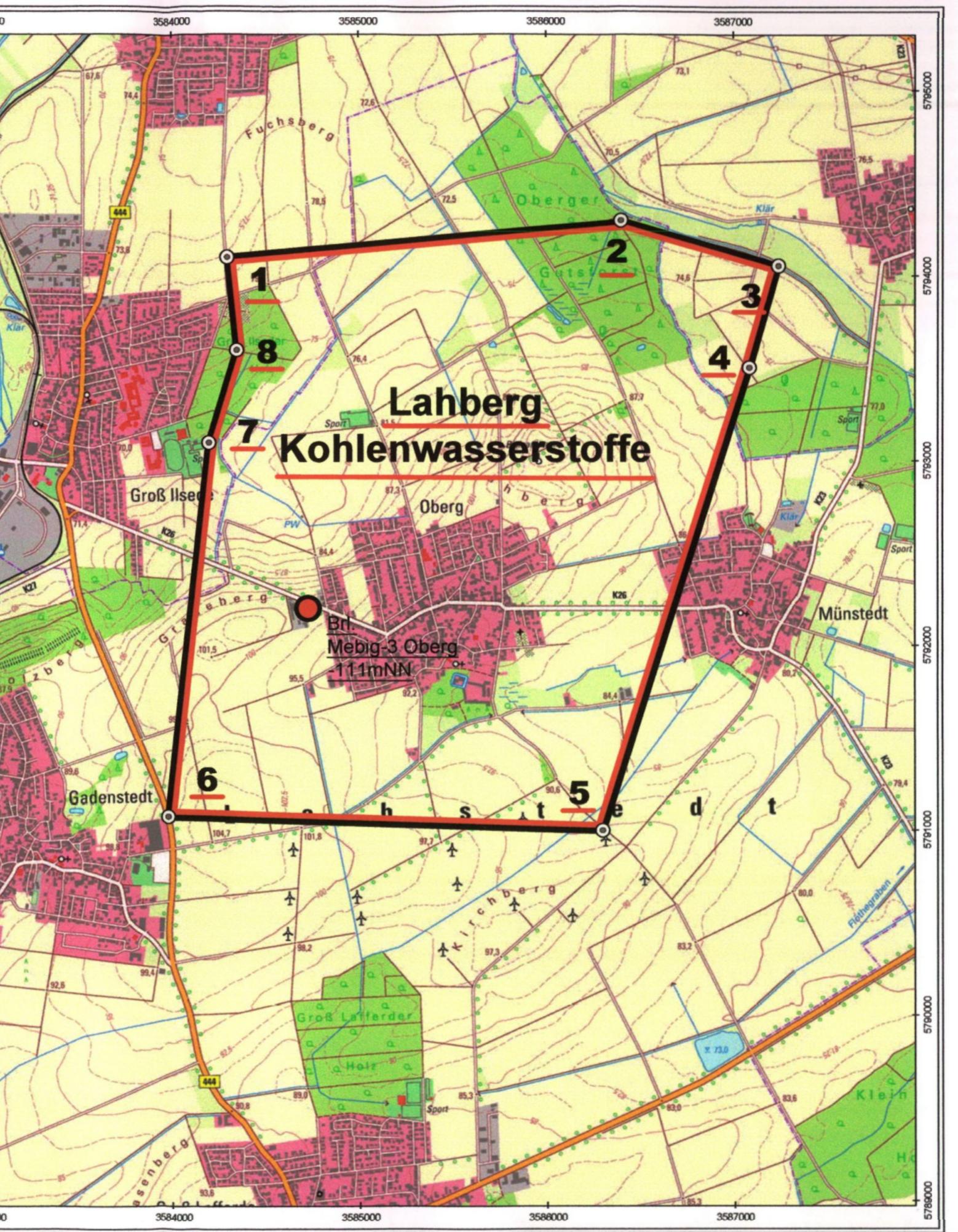
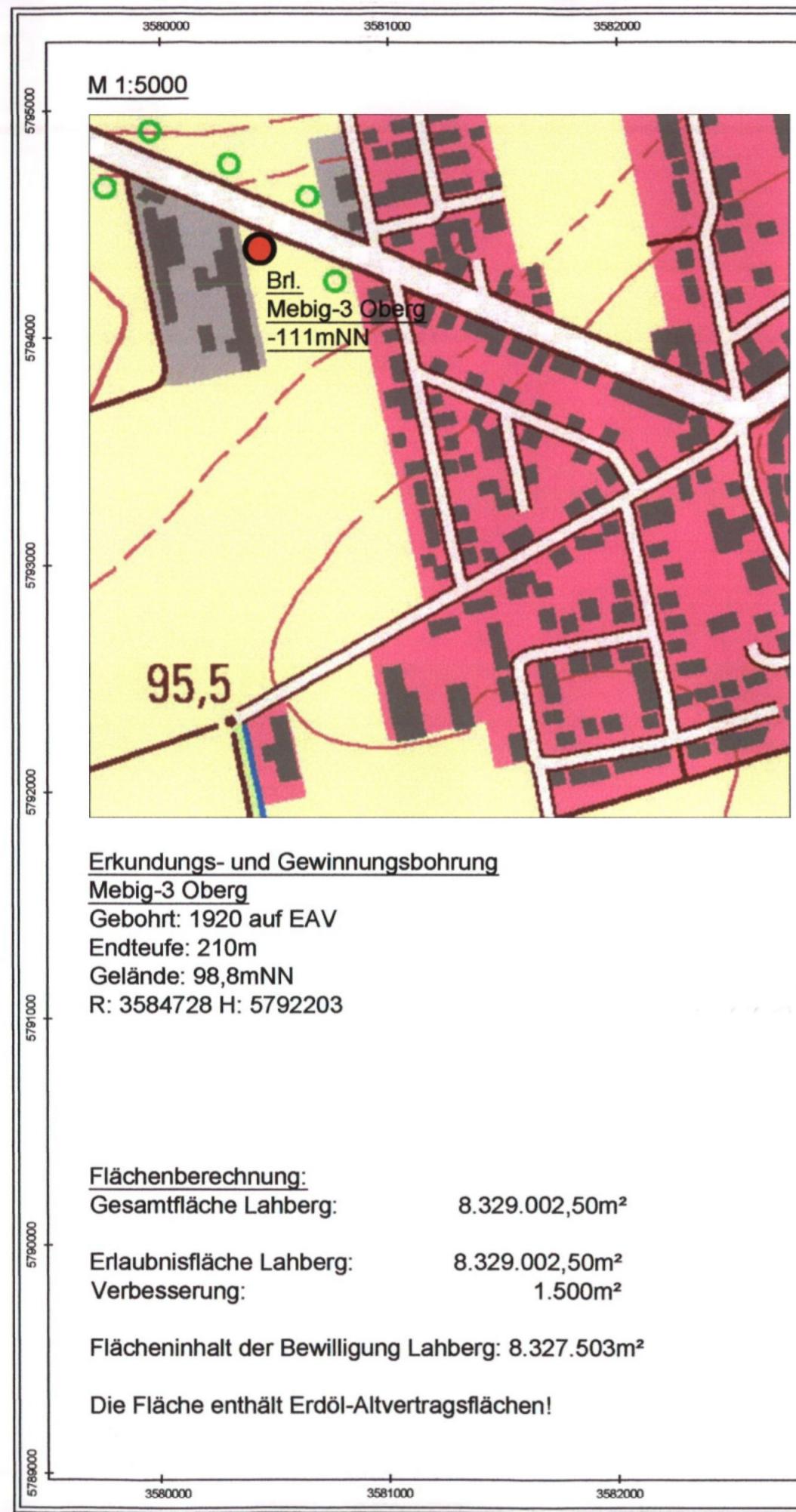
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid sowie die Verwaltungskostenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, zu erheben.
Die Klage gegen die Verwaltungskostenfestsetzung hat jedoch gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Zahlungsverpflichtung unverändert weiterbesteht.

Clausthal-Zellerfeld, den 20.11.2017
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Im Auftrage
gez. Söntgerath

Maschinell gefertigt, daher nicht unterschrieben.

L2.7/L67212/01-17_02/2017-0001



Lageriß für das Bewilligungsfeld "Lahberg"

zur Gewinnung von
Kohlenwasserstoffen

Land Niedersachsen
Landkreis Peine

Koordinaten der Feldeseckpunkte GK3 / ETRS89-UTM

Ifd. Nr.	R	E	H	N
1	35 84300,0	32584193,93	57 94100,0	5792221,25
2	35 86421,0	32586314,09	57 94293,0	5792414,14
3	35 87241,0	32587133,76	57 94054,0	5792175,23
4	35 87085,0	32586977,81	57 93504,0	5791625,45
5	35 86300,0	32586193,09	57 91000,0	5789122,46
6	35 83980,0	32583874,01	57 91074,0	5789196,46
7	35 84200,0	32584093,96	57 93100,0	5791221,65
8	35 84350,0	32584243,90	57 93600,0	5791721,45
1	35 84300,0	32584193,93	57 94100,0	5792221,25

Flächeninhalt des Feldes: 8.327.500 m²

(unter Berücksichtigung der Projektionsverzerrung
abgerundet auf volle hundert m²)

Maßstab 1 : 25 000

Angefertigt, Clausthal-Zellerfeld, den 06. Dezember 2016 durch

für Kimmeridge GmbH
Birkhuhnstrasse 4
49808 Lingen
(Markscheider)

Zum Bescheid vom 20.11.2017
Az.: L2.7/L67212/01-17_02/2017-0001 gehörend.

Clausthal-Zellerfeld, d. 20.11.2017
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage
gez. Söntgerath

Maschinell erstellt, daher ohne Unterschrift.



C00.2164.100.4.483111

10.01.2017

Bewilligungsantrag Lahberg

L2.7